

Reglement

Friedhofreglement Amlikon-Bissegg (FR)

Ausgabe 2023, Version 1.3

Politische Gemeinde

Genehmigung / Inkraftsetzung

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:

Amlikon-Bissegg den, 27. April 2023

Inkraftsetzung durch den Gemeinderat:

Gemeinderatssitzung vom 20. Juni 2023, Geschäft 122

Inkraftsetzung : 01. Juli 2023

Im Namen des Gemeinderates:

der Gemeindepräsident:

Thomas Ochs



die Gemeindeschreiberin:

Patricia Merz

Inhaltsverzeichnis

a.) ORGANISATION.....	2
Art. 1 Zuständigkeit	2
Art. 2 Friedhofkommission.....	2
Art. 3 Bestattungsamt.....	2
Art. 4 Totengräber	2
Art. 5 Leichentransporte	2
Art. 6 Besoldungen	2
Art. 7 Gebühren	3
b.) BESTATTUNGSORDNUNG	3
Art. 8 Bestattungstermin / -organisation	3
Art. 9 Frist.....	3
Art. 10 Bestattungsarten.....	3
Art. 11 Bestattung von Einwohnern.....	3
Art. 12 Bestattung von ehemaligen Einwohnern	4
Art. 13 Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen	4
c.) FRIEDHOFORDNUNG	4
Art. 14 Friedhof.....	4
Art. 15 Umplatzierung von Urnen	4
Art. 16 Exhumierung.....	4
Art. 17 Ruhezeit.....	4
Art. 18 Grabräumung.....	4
Art. 19 Anlage, Gräber und Grabschmuck	5
Art. 20 Bepflanzungen und Unterhalt der Gräber.....	5
Art. 21 Grabtiefe	5
Art. 22 Haftung	5
Art. 23 Rechtsmittel	5
Art. 24 Inkrafttreten.....	5
ANHANG 1	6
Art. 1 Weisung über die Grabmale	6
Art. 2 Weisungen Gemeinschaftsgrab (Beschriftung / Grabschmuck).....	6
ANHANG 2	7
Art. 1 Gebühren für Bestattung und Grabplatz.....	7

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Reglement für beide Geschlechter. Die Gemeinde Amlikon-Bissegg erlässt gestützt auf der Gemeindeordnung das folgende Reglement:

a.) ORGANISATION

Zuständigkeit	<p>Art. 1 Zuständigkeit</p> <p>Das Bestattungswesen und der Friedhof sind gemäss der eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung Sache der Politischen Gemeinde. Beides untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.</p> <p>Die Friedhofanlage bei der Kirche Leutmerken steht im Eigentum der beteiligten Kirchgemeinden. Das Benützungsrecht und die Zuständigkeit für Massnahmen des laufenden Unterhaltes sowie die Errichtung von Neuanlagen und die Finanzkompetenzen regelt der Gemeinderat mit den Kirchenvorsteherschaften mittels separatem Vertrag.</p>
Friedhofkommission	<p>Art. 2 Friedhofkommission</p> <p>¹ Für die Handhabung dieses Reglements, den Erlass von Weisungen und Verfügungen ist die Friedhofkommission zuständig.</p> <p>² Die Friedhofkommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">- einem Mitglied des Gemeinderates (Vorsitz)- ein Mitglied der katholischen Kirchgemeinde Wertbühl-Bussnang- ein Mitglied der evangelischen Kirchgemeinde Bussnang-Leutmerken- Totengräber- Leiter Bestattungsamt (Protokoll) <p>³ Sachverständige können bei Bedarf zugezogen werden.</p>
Bestattungsamt	<p>Art. 3 Bestattungsamt</p> <p>Das Bestattungsamt organisiert die Bestattungen. Ohne Bewilligung des Bestattungsamts darf weder eine Erdbestattung noch eine Urnenbeisetzung erfolgen. Das Bestattungsamt nimmt Bestattungsanmeldungen entgegen.</p>
Totengräber	<p>Art. 4 Totengräber</p> <p>Der Totengräber wird vom Gemeinderat gewählt und führt die Anordnungen des Bestattungsamtes aus.</p>
Leichentransporte	<p>Art. 5 Leichentransporte</p> <p>Der Gemeinderat wählt das Bestattungsinstitut, welches die Leichentransporte durchführt. Der Ablauf bei Todesfällen ist einem separaten Merkblatt festgehalten.</p>
Besoldungen	<p>Art. 6 Besoldungen</p> <p>¹ Die Entschädigung der Kommission erfolgt gemäss Spesenreglement der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg.</p> <p>² Die Besoldung und Entschädigung der bei Bestattungswesen beteiligten Funktionäre wird durch den Gemeinderat festgelegt.</p>

Gebühren	<p>Art. 7 Gebühren</p> <p>¹ Die Gebühren für die Bestattung und den Grabplatz sind im Anhang 2 festgehalten.</p> <p>² Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren im Anhang 2 festzulegen.</p>
----------	--

b.) BESTATTUNGSORDNUNG

Bestattungs- termin	<p>Art. 8 Bestattungstermin / -organisation</p> <p>¹ Der Zeitpunkt und die Organisation der Bestattung mit kirchlicher Abdankung wird in Absprache zwischen dem Bestattungsamt, den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt festgelegt.</p> <p>² An Sonn- und Feiertagen wird nicht bestattet.</p>
------------------------	--

Frist	<p>Art. 9 Frist</p> <p>Die Erdbestattung oder Kremation darf frühestens nach 48 Stunden nach dem Todeszeitpunkt erfolgen und nicht später als sieben Tage nach Eintritt des Todes.</p>
-------	---

Bestattungsarten	<p>Art. 10 Bestattungsarten</p> <p>Es sind folgende Bestattungsarten möglich, sofern vorhanden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Urnenbeisetzung in einem Urnengrab b) Urnenbeisetzung in einem Gemeinschaftsgrab mit Beschriftung c) Urnenbeisetzung im Grab eines Angehörigen (Der Erstbestattete ist für die Grabruhezeit massgebend.) d) Erdbestattung in einem Reihengrab
------------------	--

Bestattungen von Einwohnern	<p>Art. 11 Bestattung von Einwohnern</p> <p>Jeder verstorbene Einwohner der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg hat das Recht auf dem Friedhof Leutmerken bestattet zu werden; bei Zugehörigkeit zu einem anderen Kirchenkreis erfolgt dies auf Wunsch des Verstorbenen oder deren Angehörigen. Die Gemeinde übernimmt folgende Kosten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) amtliche Todesanzeige b) einen einfachen Sarg c) die Einsargung (inkl. Leichenhemd und Sargkissen) d) den Transport zum Aufbahrungsort innerhalb der Kirchenkreise e) die Benützung des Aufbahrungsraumes f) die Überführung zum Bestattungsort innerhalb der Region (Kanton Thurgau) bzw. zum Krematorium inkl. Rücktransport Urne g) die Kremation inkl. Standardurne h) das Öffnen und Zudecken des Grabes i) das Grabzeichen (Holzkreuz) j) den Grabplatz (nur innerhalb Kirchenkreis)
--------------------------------	--

Bestattungen von ehemaligen Einwohnern	<p>Art. 12 Bestattung von ehemaligen Einwohnern</p> <p>¹ Wenn ein Verstorbener einen grossen Teil seines Lebens in der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg verbracht hat (z.B. Wohnortwechsel durch Altersheim etc.) kann dieser auf dem Friedhof Leutmerken bestattet werden.</p> <p>² Kosten, welche die Wohnsitzgemeinde nicht im selben Umfang wie Art. 11 übernimmt, werden durch die Politische Gemeinde Amlikon-Bissegg übernommen.</p> <p>³ Über Grenzfälle entscheidet der Gemeinderat.</p>
Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen	<p>Art. 13 Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen</p> <p>Für Nichteinwohner der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg, welche eine Bestattung auf dem Friedhof Leutmerken wünschen, ist für die Bestattung und den Grabplatz eine Gebühr gemäss Anhang 2 zu bezahlen. Für die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen bedarf es einer Bewilligung des Bestattungsamtes.</p>
c.) FRIEDHOFORDNUNG	
Friedhof	<p>Art. 14 Friedhof</p> <p>Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Der Friedhof ist durchgehend zugänglich.</p>
Umplatzierung von Urnen	<p>Art. 15 Umplatzierung von Urnen</p> <p>Beigesetzte Urnen dürfen nachträglich nicht mehr umplatziert werden.</p>
Exhumierung	<p>Art. 16 Exhumierung</p> <p>Die Exhumierung erdbestatteter Leichen erfolgt nur auf richterliche Anordnung. Alle dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten des Auftraggebers.</p>
Ruhezeit	<p>Art. 17 Ruhezeit</p> <p>Die Grabesruhe beträgt für alle Gräber (Urnen und Erdbestattung) 20 Jahre, von der ersten Beisetzung an gerechnet. Später zugeführte Urnenbeisetzungen in bereits bestehende Gräber verlängern die Ruhezeit nicht.</p>
Grabräumung	<p>Art. 18 Grabräumung</p> <p>Die Räumung des Grabfeldes wird von der Friedhofkommission beschlossen. Es erfolgt eine Publikation mit der Ansetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung der Grabmale und Bepflanzung. Angehörige sind nach Möglichkeit vom Bestattungsamt zu benachrichtigen. Nach Ablauf der Frist verfügt die Friedhofkommission über die nicht entfernten Gegenstände.</p>

Anlage, Gräber und Grabschmuck	<p>Art. 19 Anlage, Gräber und Grabschmuck</p> <p>¹ Die Kirchenvorsteherschaften sind antragsberechtigt.</p> <p>² Die Friedhofkommission überwacht und erlässt die notwendigen Weisungen (Anhang 1) betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gestaltung der Friedhofanlage b) die Grabausmasse c) die Ausmasse und die Gestaltung der Grabsteine d) den Grabschmuck <p>³ Auf Verfügung der Friedhofkommission sind störende Bepflanzungen und störender Grabschmuck zu entfernen.</p> <p>⁴ Kränze, Trauerflor, Blumenschalen werden sechs Wochen nach der Beisetzung entsorgt.</p>
Bepflanzungen und Unterhalt der Gräber	<p>Art. 20 Bepflanzungen und Unterhalt der Gräber</p> <p>¹ Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen.</p> <p>² Die Bepflanzung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes obliegen der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg.</p>
Grabtiefe	<p>Art. 21 Grabtiefe</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erdbestattungsgräber Grabtiefe 1.50m b) Urnengräber Grabtiefe 0.8m
Haftung	<p>Art. 22 Haftung</p> <p>Für Beschädigungen an Grabstätten übernimmt die Politische Gemeinde, sofern sie nicht ein Verschulden trifft, keine Haftung. Dagegen haften Eigentümer eines Grabmals für schuldhaft verursachte Schäden, namentlich für Schäden aus mangelndem Unterhalt oder unsachgemässer Befestigung eines Grabmals.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 23 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Entscheide der Friedhofkommission und des Bestattungsamtes, welche gestützt auf dieses Reglement erfolgen, kann jedermann der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Rekurs erheben.</p> <p>² Im Übrigen richten sich Einsprachen und Beschwerden nach der übergeordneten Gesetzgebung.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 24 Inkrafttreten</p> <p>Das vorliegende Friedhofreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.</p>

ANHANG 1

Weisung über die Grabmale

Art. 1 Weisung über die Grabmale

¹ Die Friedhofkommission erlässt in Anwendung von Art. 19 des Friedhofreglements folgende verbindliche Weisung:

Die Grabmale dürfen folgende Ausmasse nicht übersteigen:

- a) Grabreihe mit Erdbestattungen
Höhe: 110 cm Breite: 55 cm

- b) Grabreihe mit Urnenbeisetzung:
Höhe: 100 cm Breite: 45 cm

² Vor der Aufstellung eines Grabmales ist beim Bestattungsamt ein Gesuch um Bewilligung auf besonderem Formular und eine sorgfältige Skizze (Massstab 1:10) im Doppel, mit Angabe der Masse, des Materials, der Bearbeitungsart und des Auftraggebers einzureichen. Grabzeichen, die der Bewilligung oder den Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Weisungen Gemeinschaftsgrab

Art. 2 Weisungen Gemeinschaftsgrab (Beschriftung / Grabschmuck)

¹ Auf dem Gemeinschaftsgrab werden die Verstorbenen mittels Namensschild beschriftet. Die Beschriftung des Namensschilds wird durch das Bestattungsamt veranlasst.

² Individueller Grabschmuck ist auf ein Minimum zu reduzieren und auf dem vorgesehenen Bereich zu platzieren. Welche Blumen sind durch die Angehörigen zu entfernen. Wo dies nicht geschieht, erfolgt dies durch die Politische Gemeinde. Diese ist auch befugt, nicht richtig platzierte Grabbeigaben umzuordnen.

ANHANG 2

Gebühren

Art. 1 Gebühren für Bestattung und Grabplatz

Die Reihengräber für Urnen- und Erdbestattungen sowie die Gemeinschaftsgräber werden für in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene (sofern nicht Art. 12 des Friedhofreglements zum Tragen kommt) gelten folgende Gebühren:

- Fr. 800.00 für Bestattung und Grabplatz für ein Reihengrab für Urnen- oder Erdbestattung
- Fr. 800.00 für Bestattung im Gemeinschaftsgrab inkl. Beschriftung und Unterhalt
- Benützungsgebühr für Aufbahrungsraum Fr. 50.00/Tag
- Aufwände für die Abwicklung von Todesfällen durch Bestattungsamt Fr. 150.– (pauschal)